

GR_GERICHTE S 2014 62 vom 2. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_62

FR: GR_GERICHTE S 2014 62 du 2 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 62 del 2 dicembre 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach BVG | berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 9

Mai 2014 S. 10; Replik vom 11. August 2014). Diese Behauptung trifft insofern zu, als die Beklagte dem Kläger im Schreiben vom 9. November 2007 mitteilte, den mutmasslich entgangenen Verdienst für 2004 und 2005 analog der SUVA, jedoch ohne Kinderzulagen und für die Jahre 2006-2011 ohne Berücksichtigung der Teuerungszulage auf den Renten und dementsprechend unter blosser Annahme einer Reallohnerhöhung festgelegt zu haben (vgl. kB 9). Im Schreiben vom 19. Dezember 2007 berichtigte sie diese Berechnungsweise alsdann dahingehend, als sie an- erkannte, die Kinderzulagen bei der Bemessung des mutmasslich ent- gangenen Verdiensts berücksichtigen zu müssen (kB 11). Entgegen der Darstellung des Klägers hat die Beklagte indessen sein hypothetisches Valideneinkommen für das Jahr 2005 nie mit Fr. 81'600.-- beziffert. Viel- mehr ging sie im Schreiben vom 9. November 2007 für das Jahr 2005 von einer Überentschädigungsgrenze von Fr. 70'200.-- (90 % des mutmass- lich entgangenen Verdiensts, kB 9, Tabelle auf Seite 2), mithin einem hy- pothetischen Valideneinkommen von Fr. 78'000.-- (Fr. 70'200.-- : 90 x 100), aus. Werden hierzu die 2005 im Kanton Graubünden geltenden Kinderzulagen addiert, so ergibt sich ein mutmasslich entgangener Ver- dienst des Klägers von Fr. 82'800.-- (Fr. 78'000.-- + Fr. 4'800.-- [2 x 12 x Fr. 200.--]) und damit eine Überentschädigungsgrenze von Fr. 74'520.-- - 25 - (90 % von Fr. 82'800.--). Diese Beträge lassen sich jedoch weder dem Schreiben vom 9. November 2007 (kB 9) noch jenem vom 19. Dezember 2007 (kB 11) entnehmen. Ob eine solche Überentschädigungsgrenze, welche die Beklagte nur in Form einer angewandten Berechnungsmetho- de bekannt gegeben, jedoch nie beziffert hat, eine vorbehaltlose Auskunft darstellt, die geeignet ist, schützenswertes Vertrauen zu begründen, ist fraglich. Letztlich kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben. bb) Selbst wenn dies nämlich zu bejahen wäre, kann der Kläger daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn die Anrufung des Vertrauensschutzes in Bezug auf eine solche Überentschädigungsgrenze scheidet von vorn- herein daran, dass der Kläger im Hinblick auf diese Auskunft keine Dispo- sitionen getroffen hat, die er nicht ohne Nachteil rückgängig machen kann. Die Grundlage für sein Handeln bildeten nämlich nicht die entspre- chende "Überentschädigungsgrenze", sondern die ihm von der Beklagten zuerkannten Invalidenrenten. Bezüglich dieser Leistungen hat die Beklag- te stets zum Ausdruck gebracht, diese an die sich veränderten Verhält- nissen anzupassen, mithin keine vorbehaltlosen Leistungszusage erteilt (vgl. E.5c hiervor). Dieser Tatsache musste sich der Kläger bewusst sein, als er den Direktschaden mit der H._____-Haftpflichtversicherung abge- rechnet hat. Um allfälligen sich hieraus ergebenden Nachteilen zu entge- hen, hätte er

die Möglichkeit gehabt, sich mit seiner Haftpflichtversicherung auf eine bis zur Vollendung des 65. Altersjahres geschuldete Rente zu einigen, die an rechtserhebliche und von den Parteien nicht voraussehbare nachträgliche Veränderungen hätte angepasst werden können. Dass er davon absah und sich für eine Kapitalabfindung entschied, hat er selber zu verantworten. cc) Schliesslich erscheint es höchst fraglich, dass bei der fraglichen Direktschadensberechnung insgesamt höhere Sozialversicherungsleistungen als die seit der Geburt von D. _____ effektiv vom Kläger bezogenen in Ab-

- 26 - zug gebracht wurden. Denn bei der damaligen Berechnung gingen die Beteiligten von zwei Kindern aus, weshalb nur die für zwei Kinder geschuldeten Sozialversicherungsleistungen bei der Direktschadensberechnung Berücksichtigung fanden. Seit (dem 23.) Juni 2010 kann der Kläger jedoch drei Invalidenkinderrenten beanspruchen, womit sich die ihm zustehenden Sozialversicherungsleistungen je nach der Höhe und Dauer der geschuldeten zusätzlichen Kinderrente um knapp Fr. 200'000.-- (Fr. 196'797.60 = Fr. 151'200.-- [IV-Kinderrente: 18 Jahre x Fr. 8'400.-- (12 x Fr. 700.--)] + Fr. 45'597.60 [BVG-Kinderrente: 18 x Fr. 2'533.20]) bis Fr. 273'330.-- Fr. 210'000.-- ([25 x Fr. 8'400.--] + Fr. 63'330.-- [25 x Fr. 2'533.20]) erhöht haben. Selbst wenn dem Kläger ein Teil der fraglichen Leistungen infolge Überentschädigung nicht ausgerichtet werden sollte, dürften die in der Direktschadensberechnung berücksichtigten Sozialversicherungsleistungen gleichwohl deutlich geringer gewesen sein als die dem Kläger nunmehr effektiv zugute kommenden Sozialversicherungsleistungen. Die gegenteilige Behauptung des Klägers, die sich ausschliesslich auf die für sich allein nicht massgeblichen Leistungen der beruflichen Vorsorge bezieht, erscheint nicht plausibel. Dies umso weniger, als es für den Kläger ein Leichtes gewesen wäre, die entsprechende Direktschadensberechnung einzureichen und dadurch die behauptete Schlechterstellung infolge der zu viel angerechneten Sozialversicherungsleistungen zu belegen. Entgegen der Auffassung des Klägers steht der verfassungsmässige Vertrauensschutz einer freien Überprüfung der Überentschädigungsgrenze als einem der für die Überentschädigungsberechnung massgeblichen Berechnungsparameter folglich nicht entgegen. 7. a) Im Hinblick auf die per 23. Juni 2010 vorzunehmende Überentschädigungsberechnung sind sich die Parteien darin einig und ist aufgrund der Akten ausgewiesen, dass der Kläger seit dem 1. Juni 2010 bis zum 28. Februar 2013 eine jährliche Invalidenrente der SUVA im Betrag von Fr. 15'226.80 (12 x Fr. 1'268.90; Akten der SUVA 164) und von der Invaliden-

- 27 - versicherung eine jährliche Invalidenrente von Fr. 21'168.-- sowie drei jährliche Invalidenkinderrenten im Betrag von total Fr. 25'416.-- erhalten hat (kB 19; IV-act. 105, kB 19). Im Rahmen der auf den 23. Juni 2010 hin vorzunehmenden Überentschädigungsberechnung sind dem Kläger folglich Sozialversicherungsleistungen in der Höhe von Fr. 61'810.80 anzurechnen (Fr. 15'226.80 + Fr. 21'168.-- + Fr. 25'416.--). b) Zu prüfen bleibt, ob die Beklagte zu Recht von einem mutmasslich entgangenen Verdienst des Klägers von Fr. 80'424.-- ausgegangen ist. Als mutmasslich entgangener Verdienst gilt das hypothetische Einkommen, das der Versicherte ohne Invalidität im Zeitpunkt, in welchem sich die Kürzungsfrage stellt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erzielen würde (BGE 129 V 150 E.2.3, 126 V 468 E.4a). Der mutmasslich entgangene Verdienst stimmt nicht notwendigerweise mit dem vor Eintritt des Vorsorgefalles effektiv bezogenen Verdienst überein. Es besteht eine weitgehende Parallelität zwischen dem mutmasslich entgangenen Verdienst und dem Valideneinkommen gemäss Art. 16 ATSG,

jedoch keine Kongruenz. Während bei der Ermittlung des Valideneinkommens aufgrund des unter- stellten ausgeglichenen Arbeitsmarktes (vgl. Art. 16 ATSG) von der kon- kreten Arbeitsmarktlage zu abstrahieren ist, sind bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes die spezifischen Gegebenheiten und tatsächlichen Chancen des Versicherten zu berücksichtigen (BGE 137 V 20; Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts B17/03 vom 2. September 2004, publiziert in: SZS 2005, 321). Ausge- hend vom zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit erzielten Verdienst sind alle ein- kommensrelevanten Veränderungen (Teuerung, Reallohnerhöhung, Kar- riereschritte usw.) zu berücksichtigen, welche ohne Invalidität überwie- gend wahrscheinlich eingetreten wäre. Karriereschritte, die zur Annahme einer im Vergleich zum versicherten Verdienst überproportionalen (d.h. über die Lohn- und Preisentwicklung hinausgehenden) Einkommensstei-

- 28 - gerung führen, sind indes nur zu berücksichtigen, wenn sie bereits vor dem Eintritt des versicherten Ereignisses ihren Anfang genommen haben. Anders verhält es sich nur, wenn die in Frage stehende Einkommensstei- gerung von der Natur des ihr zugrunde liegenden Motivs her überhaupt erst nach dem versicherten Ereignis eingetreten sein kann (Urteil des eid- genössischen Versicherungsgerichts B 43/02 vom 23. Januar 2003 E.3.2; vgl. HÜRZELER, Handkommentar BVG und FZG, Art. 34a N. 13 ff., STAUF- FER, Rechtsprechung, Art. 34a S. 110 ff., VETTER-SCHREIBER, a.a.O., Art. 24a BVV 2 S. 380 ff.). Bei der Ermittlung des mutmasslich entgange- nen Verdienst sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch kantonale rechtliche Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) zu berücksichtigen, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Urteile des Bundesgerichts 9C_753/2009 vom 21. Januar 2010 E.5.1, B 60/03 vom 16. Dezember 2003 E.2.2). c) Mit Verfügung vom 11. November 2005 sprach die IV-Stelle dem Beklag- ten mit Wirkung ab dem 30. Oktober 2002 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente zu (IV-act. 66 S. 1). Bei dem dieser Verfügung zugrunde liegenden Einkommensvergleich ging sie davon aus, der Be- klagte hätte 2004 ein Valideneinkommen von Fr. 63'393.-- erzielt (IV- act. 63 S. 6 und IV-act. 102 S. 2). Dieses Valideneinkommen hat die IV- Stelle von der SUVA übernommen (IV-act. 66 S. 1), welche den versi- cherten Jahresverdienst des Beklagten in der Verfügung vom 5. August 2004 mit Fr. 63'393.-- bezifferte (Akten der SUVA 134). Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als der versicherte Verdienst in der Unfallversi- cherung ebenfalls Familienzulagen erfasst, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden (Art. 22 Abs. 2 lit. b Verordnung der über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Entsprechend hat die SUVA bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes, die dem Kläger zum damaligen Zeitpunkt aus- gerichteten Kinderzulagen im Betrag von Fr. 3'600.--, berücksichtigt (vgl.

- 29 - Zusammenstellung der Entscheidungsgrundlagen für die Rentenfestset- zung vom 1. April 2004 [Akten der SUVA 132]). Werden diese in Abzug gebracht, so ist für das Jahr 2004 von einem Valideneinkommen von Fr. 59'793.-- (Fr. 63'393.-- - Fr. 3'600.--) auszugehen. Wird dieses der Nominallohnentwicklung angepasst (www.bsv.admin.ch > Themen > 03- Arbeit und Erwerb > Löhne, Erwerbseinkommen > Detaillierte Daten > Lohnentwicklung, letztmals besucht am 26. November 2015), so betrüge es im Jahr 2010 Fr. 65'182.70 (Fr. 59'793.-- x 1.01 [2005] x 1.012 [2006] x 1.016 [2007] x 1.02 [2008] x 1.021 [2009] x 1.008 [2010]). Zu nahezu demselben Ergebnis gelangt man, wenn das Valideneinkommen des Klä- gers, wie dies üblicherweise erfolgt, ausgehend vom zuletzt

erzielten Bruttolohn bestimmt wird. Dieser betrug im 2001 Fr. 58'500.-- (13 x Fr. 4'500.--, IV-act. 12 S. 4), was, angepasst an die Nominallohnentwicklung, bis zum Eintritt der rechtserheblichen Änderung im 2010 ein Bruttoeinkommen von Fr. 66'422.40 ergibt (Fr. 58'500.-- x 1.018 [2002] x 1.014 [2003] x 1.009 [2004] x 1.01 [2005] x 1.012 [2006] x 1.016 [2007] x 1.02 [2008] x 1.021 [2009] x 1.008 [2010]). Werden zu diesem Bruttoeinkommen die Kinderzulagen addiert, welche der Kläger 2010 im Gesundheitsfall als im Kanton Graubünden tätiger Arbeitnehmer für seine damals noch nicht 16-jährigen Kinder hätte beanspruchen können, so betrüge der mutmasslich entgangene Verdienst des Klägers Fr. 73'102.70 respektive Fr. 74'340.-- (Fr. 65'182.70/Fr. 66'420.-- + Fr. 7'920.-- [3 x 12 x 220.--, vgl. Merkblatt zum Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden, gültig ab 1. Januar 2015, S. 5; abrufbar unter <http://www.sva.gr.ch/> > Familienzulagen FAK/FLG > Merkblätter, letztmals besucht am 26. November 2015). Die Beklagte war deutlich grosszügiger und ist bei ihrer Überentschädigungsberechnung von einem Bruttoeinkommen des Klägers, einschliesslich Kinderzulagen, von Fr. 80'424.-- ausgegangen. Dennoch ist der Kläger der Auffassung, hierdurch sei seiner mutmasslichen beruflichen Entwicklung unzureichend Rechnung getragen worden. Nachfolgend ist demnach zu prüfen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewie-

- 30 - sen ist, dass der Kläger im Gesundheitsfall die von ihm behaupteten lohnrelevanten Karriereschritte gemacht hätte, womit sein Bruttoeinkommen im Vergleich zum versicherten Verdienst überproportional zugenommen hätte. aa) Bezüglich der beruflichen Situation des Klägers vor dem invalidisierenden Unfall gab die C._____ AG in der Unfallmeldung vom 7. November 2001 an, den Kläger im Juli 2001 als Maschinisten angestellt zu haben und ihm damals bei einer Wochenarbeitszeit von 45 Stunden ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 4'500.-- zuzüglich Kinderzulagen ausbezahlt zu haben (bB 3). Diese Angabe bestätigte sie im IV-Fragebogen für Arbeitgeber am 18. Mai 2002. Präzisierend hielt sie darin fest, dem Kläger einen

E. 13

Monatslohn ausgerichtet zu haben. Den Verdienst, den der Kläger 2003 mutmasslich ohne Gesundheitsschaden erzielt hätte, bezifferte sie alsdann mit Fr. 4'600.--, ohne einen 13. Monatslohn zu erwähnen (bB 5). Der Kläger seinerseits gab in der IV-Anmeldung vom 29. April 2002 an, seit 1998 bei der C._____ AG als Maschinist tätig zu sein und in dieser Eigenschaft ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 58'500.-- (mithin 13 x Fr. 4'500.--) zu erzielen (bB 4). bb) Von einem weit höheren Verdienst des Klägers ging die C._____ AG hingegen im Schreiben vom 27. Oktober 2003 aus (kB 3). Darin teilte sie der SUVA in Bezug auf die im Gesundheitsfall zu erwartende Lohnentwicklung mit, der Kläger sei im Juni 1999 in ihren Betrieb eingetreten und zum Bohrarbeiter angelernt worden. Er habe sich – dank seiner Intelligenz und seines unermüdlichen Einsatzes – recht schnell grosse Fachkompetenz angeeignet, weshalb sie ihn zum Gruppenleiter befördert habe. Im Herbst 2001 habe der Kläger zu einer anderen Unternehmung wechseln wollen. Um den Kläger daran zu hindern, sei ihm in Aussicht gestellt worden, dass er ab dem 1. Januar 2002 rund Fr. 500.-- mehr im Monat verdienen und sein Lohn in den folgenden drei Jahren sukzessive erhöht werde, so

- 31 - dass er im Jahr 2005 als Bohrleiter/Gruppenleiter monatlich rund Fr. 6'000.-- zuzüglich 13. Monatslohn verdient hätte (kB 3). cc) Bei der Würdigung dieses Schreibens der C._____ AG ist zu berücksichtigen, dass es fast zwei Jahre nach dem Verkehrsunfall vom 30. Oktober 2001 verfasst wurde. Zum damaligen Zeitpunkt zeichnete sich bereits ab,

dass der Kläger infolge der durch den Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen nie mehr in der Lage sein dürfte, als Maschinist tätig zu sein, und mutmasslich in erheblichem Umfang arbeitsunfähig bleiben wird. Die C._____ AG dürfte sich daher bewusst gewesen sein, mit ihren Angaben die Höhe der dem Kläger geschuldeten Sozialversicherungsleistungen massgeblich zu beeinflussen. Bereits aus diesem Grund erscheint es angezeigt, dem Schreiben vom 27. Oktober 2003 mit Vorsicht zu begegnen. Hinzu kommt, dass die darin behauptete Beförderung zum Gruppenleiter und die hiermit verbundene, höchst aussergewöhnliche Lohnerhöhung von 33 % innert drei Jahren durch kein anderes Dokument, wie etwa eine arbeitgeberseitige Zusage oder eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung, belegt ist. Dass solche Dokumente fehlen, ist umso erstaunlicher, als der Kläger nach den Angaben der C._____ AG mit der Beförderung zum Gruppenleiter sowie der hiermit verbundenen Lohnerhöhung von einem Stellenwechsel abgehalten werden sollte. Dass der Kläger auf ein im Raum stehendes lukratives berufliches Angebot verzichtet haben soll, ohne dass ihm die C._____ AG zumindest die Beförderung zum Gruppenchef schriftlich zugesichert hat, erscheint höchst aussergewöhnlich. Das Fehlen entsprechender Unterlagen weckt daher erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Schreiben vom 27. Oktober 2003. Diese Zweifel werden dadurch genährt, dass die C._____ AG weder in der Unfallmeldung vom 7. November 2001 (bB 3) noch im Fragebogen der IV-Stelle für Arbeitgeber (bB 5) die angeblich bereits abgemachte Beförderung zum Gruppenchef und die mit dieser Position verknüpfte erhebliche Lohnsteigerung erwähnte. Gleiches gilt für den Kläger in der IV-Anmeldung vom 29. April 2002 (bB 4). Schliesslich weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass der Kläger zwar erstmals im April 1999 von der C._____ AG als Maschinist angestellt wurde, jedoch danach nicht ununterbrochen für diese tätig war. In der Tat arbeitete der Kläger zunächst von April 1999 bis Dezember 2000 für die C._____ AG. Alsdann war er für diese wieder von Juli 2001 bis zum invalidisierenden Unfall vom 30. Oktober 2001 tätig (IV-act. 26 S. 3). Im Zeitpunkt, als die C._____ AG dem Kläger zugesichert haben will, ihn zum Gruppenleiter zu befördern, arbeitete der Kläger also erst seit wenigen Monaten wieder für die C._____ AG. Aufgrund all dieser Umstände, die erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Schreiben vom 27. Oktober 2003 wecken, gelangt das Gericht zum Schluss, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die C._____ AG den Kläger bereits vor dem invalidisierenden Unfall zum Gruppenleiter befördert und ihm in Aussicht gestellt hatte, seinen Lohn innert drei Jahren sukzessive um 33 % auf Fr. 6'000.-- anzuheben. Dass die SUVA diese Lohnentwicklung in ihrer Überentschädigungsberechnung vom 17. Januar 2006 als ausgewiesen angesehen hat, ändert daran nichts (kB 23), zumal sie diese Auffassung nicht begründet und die fragliche Lohnentwicklung in der Zusammenfassung der Entscheidungsgrundlagen für die Rentenfestsetzung selbst als fraglich bezeichnet hat (vgl. bB 1 sowie Akten der SUVA 132). Vorliegend ist demnach nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Kläger vor dem invalidisierenden Unfall vom 30. Oktober 2001 zum Gruppenchef befördert wurde oder sich ein solcher Karriereschritt abzeichnete, der eine überproportionale Einkommensentwicklung hätte erwarten lassen. Dass die Einvernahme des 2003 für die Fallabwicklung bei der SUVA zuständigen Mitarbeiters diesbezüglich neue Erkenntnisse bringen würde, kann

- 33 - ausgeschlossen werden, dürfte sich dieser doch heute nur mehr vage an den fraglichen Vorfall erinnern und könnte er ohnehin nur die von der C._____ AG erhaltenen

Informationen wiedergeben. Von einer solchen Zeugenaussage ist deshalb abzusehen und der entsprechende Beweis- santrag des Klägers in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen (BGE 124 V 90 E.4b). dd) Demzufolge ist der mutmasslich entgangene Verdienst des Klägers aus- gehend von dem von ihm zuletzt vor Eintritt des invalidisierenden Ge- sundheitsschadens erzielten und der Nominallohnentwicklung angepass- ten Verdienst zu ermitteln. Daraus ergibt sich ein mutmasslich entgange- ner Verdienst, inkl. Kinderzulagen, von Fr. 73'102.70 respektive Fr. 74'340.-- (vgl. E.7c hiervor). Die Beklagte hat dem Kläger stattdessen auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung 2010, privater Sektor, aus- gehend von einem mithilfe des Salariumrechners ermittelten monatlichen Bruttolohn von Fr. 5'992.--, inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen von monatlich total Fr. 710.-- (Stand 2014), einen mutmasslich entgange- nen Verdienst von Fr. 80'424.-- zugebilligt (bB 8). Dieses Vorgehen er- scheint im vorliegenden Fall durchaus vertretbar. Zwar besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Raum für die Anwendung der LSE-Tabellenlöhne, wenn vor Eintritt des invalidisierenden Gesundheits- schadens ein stabiles Arbeitsverhältnis bestand (Urteil des Bundesgericht 9C_434/2010 vom 11. Oktober 2012). Der Kläger war jedoch vorliegend erst seit Juli 2001 wieder bei der C._____ AG beschäftigt. Ausserdem er- zielte er während der gesamten Beschäftigungsdauer bei der C._____ AG nicht stets ein monatliches Einkommen von Fr. 4'500.--, sondern va- riiierende Bruttoeinkünfte von Fr. 270.95 (Oktober 2010), Fr. 3'375.-- (Juli 2001), (rund) Fr. 4'200.-- (November 2000, Dezember 2000, Oktober 2001) bis zu Fr. 4'500.-- (August 2001, September 2001; vgl. Akten der SUVA 132). Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte den mutmasslich entgangenen Verdienst des Klägers mittels

- 34 - des auf den LSE-Tabellenlöhne 2010 beruhenden Salarium-Rechners ermittelt hat. Die entsprechende Berechnung ist allerdings insofern zu korrigieren, als der Kläger im Kanton Graubünden im Jahr 2010 im Ge- sundheitsfall für seine drei Kinder nicht Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 710.--, sondern Fr. 660.-- pro Monat (3 x Fr. 220.--), mithin Fr. 7'920.-- pro Jahr hätte beanspruchen können (vgl. E.6c hiervor). Der mutmasslich entgangene Verdienst des Klägers beläuft sich folglich auf Fr. 79'824.-- (Fr. 71'904.-- [Fr. 5'992.-- x 12] + Fr. 7'920.--). Zur Bestimmung der maxi- mal geschuldeten vorsorgerechtlichen Leistungen ist folglich von einer Überentschädigungsgrenze von Fr. 71'841.60 auszugehen (90 % von Fr. 79'824.--). d) Daraus ergibt sich hinsichtlich der seit dem 23. Juni 2010 geschuldeten koordinierten Invalidenrenten folgendes: Überentschädigungsgrenze Fr. 71'841.60 - Erwerb ersatzeinkommen Fr. 61'810.80 Deckungslücke pro Jahr Fr. 10'030.80 Diese Differenz ist geringer als die Summe der unkoordinierten BVG Ren- ten im Betrag von total Fr. 20'263.30 pro Jahr (Fr. 12'663.60 + Fr. 7'599.60 [3 x Fr. 2'533.20]). Demzufolge schuldet die Beklagte dem Kläger per 23. Juni 2010 die koordinierten Invalidenrenten in Form einer jährlichen Invalidenrente von Fr. 6'269.25 (Invalidenrente, Fr. 10'030.80 : 1.60 x 1) sowie drei Invalidenkinderrenten von je Fr. 1'253.85 (20 % von Fr. 6'269.25, drei Kinderrenten). 8. a) Vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 richtete die IV-Stelle dem Kläger für E._____ keine Invalidenkinderrente aus (vgl. IV-act. 107-111; Sach- verhalt Ziff.3 hiervor). Dadurch reduzierten sich die dem Kläger von der Invalidenversicherung ausgerichteten Leistungen auf Fr. 39'208.-- pro Jahr (vgl. Steuerbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt des Kan- tons Graubünden vom 1. Januar 2014). Keine Änderung erfahren hat da-

- 35 - gegen die dem Kläger von der SUVA ausgerichtete Komplementärrente (12 x Fr. 1'268.90; Akten der SUVA 164). Damit betragen die anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen seit März 2013 Fr. 54'334.80 (Fr. 15'226.80 + Fr. 21'732.-- + Fr. 17'376.-- [2 x Fr. 8'688.--]). Die Beklagte hält in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2015 zudem fest, von März bis Juli 2013 hätte der Kläger für seinen Sohn E._____ keine Ausbildungszulagen beziehen können. Diese Auffassung trifft zu. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Familienzulagengesetzes (FamZG; SR 836.2) sind die Ausbildungszulagen ab dem Ende des Monats, indem das Kind das

E. 16

Altersjahr vollendet hat, bis zum Abschluss der Ausbildung auszurichten, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, indem es das 25. Altersjahr vollendet hat. Diese Regelung wird in Art. 1 Abs. 1 der Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21) dahingehend konkretisiert, als ein Anspruch auf Ausbildungszulage für Kinder besteht, die eine Ausbildung im Sinne von Art. 25 Abs. 5 AHVG absolvieren. Dass die entsprechenden Voraussetzungen vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 in Bezug auf E._____ nicht erfüllt waren, wurde vorangehend dargelegt (vgl. E.4c hier vor). Demzufolge hätte der Kläger im Gesundheitsfall in diesem Zeitraum für E._____ keine Ausbildungszulage beanspruchen können. Der masslich entgangene Verdienst des Klägers ist folglich um die auf E._____ entfallenden Ausbildungszulagen im Gesamtbetrag von Fr. 3'240.-- (12 x Fr. 270.--) zu reduzieren (vgl. Merkblatt zum Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden, gültig ab 1. Januar 2015, abrufbar unter <http://www.sva.gr.ch/> > Familienzulagen FAK/FLG > Merkblätter, letztmals besucht am 26. November 2015). Wird von im Übrigen unveränderten Berechnungsparametern ausgegangen, so reduziert sich die Übererschädigungsgrenze dadurch auf Fr. 68'925.60 (90 % von Fr. 76'584.-- [Fr. 79'824.-- - Fr. 3'240.--]) und die davon in Abzug zu bringenden Sozialversicherungsleistungen nehmen auf Fr. 54'334.80 ab. Demzufolge beträgt die Deckungslücke Fr. 14'590.80 (Fr. 68'925.60 – Fr. 54'334.80). Im Vergleich zu den ab Juni 2010 ausgerichteten koordinierten

- 36 - Invalidenrenten im Gesamtbetrag von Fr. 10'030.80 nehmen die koordinierten Invalidenrenten folglich um Fr. 4'560.-- (Fr. 14'590.80 - Fr. 10'030.80), mithin um 45.60 % zu (Fr. 4'560.-- : Fr. 10'030.80 x 100). Der für die Bemessung der dem Kläger geschuldeten Invalidenrenten massgebliche Sachverhalt hat demnach per 1. März 2013 eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 24 Abs. 5 BVV 2 erfahren. Die Beklagte hat somit zu Recht per 1. März 2013 eine neue Übererschädigungsrechnung durchgeführt und die dem Kläger geschuldeten Versicherungsleistungen auf diesen Zeitpunkt hin unter Anwendung der damals geltenden Fassung von Art. 24 BVV neu berechnet. b) Die diesbezügliche Berechnung ist jedoch insofern zu berichtigen, als es die Beklagte versäumt hat, den für das Jahr 2010 berechneten mutmasslich entgangenen Verdienst des Klägers an die seither eingetretene Minimallohnentwicklung anzupassen. Dies ist erforderlich, da die Beklagte den fraglichen Lohn aufgrund der LSE 2010 berechnet hat, bei der per 1. März 2013 vorzunehmenden Übererschädigungsberechnung jedoch von jenem Lohn auszugehen ist, den der Kläger 2013 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erzielt hätte (vgl. E.6a hiavor). Dieser beträgt unter Zugrundelegung der im Übrigen unveränderten Berechnungsparameter (vgl. E.7c hiavor) im 2013 Fr. 73'789.65 (Fr. 71'904.-- x 1.01 [2011] x 1.008 [2012] x 1.008 [2013]). Werden hierzu die dem Kläger 2013 im Gesundheitsfall im Kanton Graubünden ausgerichteten Kinderzulagen für F._____ und D._____ im Betrag von Fr. 5'280.-- addiert (2 x Fr. 220.-- x 12, vgl. Merkblatt zum Familienzulagengesetz des Kantons

Graubünden, gültig ab 1. Januar 2005), so resultiert ein mutmasslich entgangener Verdienst von Fr. 79'069.65 (Fr. 73'789.65 + Fr. 5'280.--). Zur Bestimmung der von der Beklagten maximal geschuldeten vorsorgerechtlichen Leistungen ist 2013 folglich von einer Überentschädigungsgrenze von Fr. 71'162.70 (Fr. 79'069.65 x 90 %) auszugehen. Davon sind die dem Kläger infolge seiner Invalidität als Erwerbsersatzleistungen ausgerichte-

- 37 - ten Sozialversicherungsleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 54'334.80 in Abzug zu bringen (vgl. E.8a hiavor). Daraus ergibt sich hinsichtlich der ab März 2013 geschuldeten koordinierten Invalidenrenten folgendes: Überentschädigungsgrenze Fr. 71'162.70 - Erwerbsersatzesinkommen Fr. 54'334.80 Deckungslücke pro Jahr Fr. 16'827.90 Diese Deckungslücke ist kleiner als die Summe der für diesen Zeitraum geschuldeten unkoordinierten Leistungen im Betrag von total Fr. 17'730.-- pro Jahr (Fr. 12'663.60 + Fr. 5'066.40 [2 x Fr. 2'533.20, Invalidenkinderrenten]). Zu vergüten sind deshalb seit dem 1. März 2013 die koordinierten Leistungen in Form einer jährlichen Invalidenrente im Betrag von Fr. 12'019.90 (Fr. 16'827.90 : 1.40 x 1) sowie zwei jährlichen Invalidenkinderrenten von Fr. 2'404.-- (20 % von Fr. 12'019.90). 9. a) Die für die Festlegung der geschuldeten vorsorgerechtlichen Leistungen massgebliche Leistungen erfuhren auf den 1. August 2013 hin abermals eine Änderung, da der Kläger ab diesem Zeitpunkt für seinen Sohn E. _____ von der Invalidenversicherung wiederum eine Invalidenkinderrente beanspruchen kann (vgl. E.4 hiavor) und im Gesundheitsfall eine Ausbildungszulage erhalten hätte (vgl. E.8a hiavor). Dadurch erhöhen sich die dem Kläger zustehenden Sozialversicherungsleistungen auf Fr. 63'022.80 pro Jahr (Fr. 15'226.80 [UV-Komplementärrente] + Fr. 21'732.-- [IV-Rente laut Steuerbescheinigung vom 14. Januar 2014] + Fr. 26'064.-- [3 x Fr. 8'688.--, laut Steuerbescheinigung vom 14. Januar 2014]). Im Gegenzug steigen die Kinder- und Ausbildungszulagen auf Fr. 8'520.-- pro Jahr (Fr. 5'280.-- [2 x 12 x Fr. 220.--] + Fr. 3'240.-- [12 x Fr. 270.--]). Demzufolge ist von einem mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 82'309.65 (Fr. 73'789.65 [vgl. E.8b hiavor] + Fr. 8'520.--) und damit einer Überentschädigungsgrenze von Fr. 74'078.70 (90 % von Fr. 82'309.65) auszugehen. Werden davon die anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen abgezogen, so beträgt die Deckungslücke Fr. 11'055.90 (Fr. 74'078.40 - Fr. 63'022.80). Die Deckungslücke hat folglich um Fr. 5'772.-- (Fr. 16'827.90 - Fr. 11'055.90) und damit um 34.30 % (Fr. 5772.-- : Fr. 16'827.90 x 100) abgenommen. Der für die Berechnung der geschuldeten BVG-Leistungen massgebliche Sachverhalt hat folglich per 1. August 2013 abermals eine wesentliche Änderung erfahren. Die Beklagte war demnach berechtigt, auf diesen Zeitpunkt hin eine neue Überentschädigungsberechnung vorzunehmen. b) Ausgehend von den vorangehenden Berechnungsgrössen ergibt sich diesbezüglich für den Zeitraum ab dem 1. August 2013 folgendes Bild: Überentschädigungsgrenze Fr. 74'078.70 - Erwerbsersatzesinkommen Fr. 63'022.80 Deckungslücke pro Jahr Fr. 11'055.90 Diese Differenz ist geringer als die Summe der unkoordinierten jährlichen BVG-Renten im Betrag von Fr. 20'263.30 (Fr. 12'663.60 + Fr. 7'599.60 [3 x Fr. 2'533.20]). Demzufolge schuldet die Beklagte dem Kläger seit dem 1. August 2013 koordinierte Versicherungsleistungen in Form einer jährlichen Invalidenrente von Fr. 6'910.-- (Invalidenrente, Fr. 11'055.90 : 1.60 x 1) sowie drei Invalidenkinderrenten von je Fr. 1'382.-- (20 % von Fr. 6'910.--). Diese Invalidenrenten sind gemäss Art. 36 BVG bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach der Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung anzupassen (Art. 36 Abs. 1 BVG). Ausserdem sind sie insoweit zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben,

als sich die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse nachträglich in rechtserheblicher Weise verändern (vgl. BGE 141 V 127 E.5.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_58/2015 vom 11. August 2015 E.3.3.1). 10. Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Beklagte dem Kläger ab dem 1. Juni 2010 bis zum 28. Februar 2013 eine jährliche koordinierte Invalidenrente von Fr. 6'269.25 sowie drei Invalidenkinderrenten im Betrag von je Fr. 1'253.85 schuldete. Im Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 hat sie ihm koordinierte Leistungen in Form

- 39 - einer jährlichen Invalidenrente im Betrag von Fr. 12'019.90 sowie zwei jährlichen Invalidenkinderrenten von Fr. 2'404.-- zu erbringen. Ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.